

Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter - Kleineinleitersatzung

Auf der Grundlage der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und §§ 6, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.11.2017 mit Beschluss- Nr.: 747-38/17 die nachfolgende Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter -
Kleineinleitersatzung

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe gemäß § 8 SächsAbwAG erhebt die Stadt Nossen (Stadt) für Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund, welche im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ pro Tag betragen (Kleineinleitungen), eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten im Sinne dieser Satzung gilt nicht die anderweitige, rechtmäßige Zuführung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage und das rechtmäßige Aufbringen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem von der Abgabepflicht nach dieser Satzung betroffenen Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Hierbei bleiben Einwohner unberücksichtigt, deren Schmutzwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Kann die Einwohnerzahl nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, wird sie geschätzt.
- (2) Der Abgabensatz errechnet sich aus der maßgeblichen Umlagemasse, geteilt durch die Zahl der Einwohner.
- (3) Maßgebliche Umlagemasse ist der Betrag, der sich aus der Hälfte der Einwohner, multipliziert mit dem Abgabensatz für eine Schadeinheit in Höhe von 35,79 €, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2,50 € für jedes beitragspflichtige Grundstück, ergibt.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Abgabenschuld

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Abweichend von Absatz 3 entfällt die Abgabepflicht für das Kalenderjahr,
 1. in dem die Einleitung nach § 1 vom Grundstück in der ersten Jahreshälfte entfällt und dies der Stadt unverzüglich schriftlich angezeigt wurde,
 2. in dem das Grundstück in der ersten Jahreshälfte rechtmäßig an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde,
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht in der ersten Jahreshälfte entfallen und dies der Stadt unverzüglich schriftlich angezeigt wurde.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Einleitungen im Sinne des § 1 ausgehen. Erbbauberechtigte

oder sonst zur dinglichen Nutzung Berechtigte sind anstelle der Eigentümer Abgabeschuldner.

(2) Bei Mehrheit von Abgabeschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 5 Befreiung von der Abgabepflicht

(1) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(2) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen:

1. Kleinkläranlagen nach DIN 4261,
2. Kleinkläranlagen nach TGL 7762, die nach ihrer fristgerechten Sanierung der DIN 4261 gleichzusetzen sind.

(3) DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Wasserchemische Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße), herausgegeben. Die genannten Verfahrensvorschriften sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabe wird jährlich durch Bescheid schriftlich festgesetzt.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Beteiligten

(1) Abgabepflichtige und Einleiter sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung verpflichtet. Insbesondere haben Sie im Sinne von § 11 Abs. 2 AbwAG Auskünfte für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche zu erteilen, notwendige Unterlagen zu überlassen und ein Betreten des Grundstückes zu ermöglichen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

(3) Zur Feststellung der Abgabefreiheit sind geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach Aufforderung erteilt bzw. vorlegt oder das Betreten zum Grundstück nicht gewährt

(2) Ermöglicht er es mit den in Abs. 1 genannten Handlungen, die Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen, handelt er ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 SächsKAG, soweit sein Handeln leichtfertig oder vorsätzlich ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € nach Abs. 2 bis zu 10.000,- € geahndet werden.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 9 Verwaltungshelfer/Mandatar

(1) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben eines Verwaltungshelfers bzw. Mandatars und ermächtigt auf vertraglicher Grundlage den Wasserzweckverband Freiberg und den Wasserzweckverband „Meißner Hochland“ mit der Erstellung der Abgabenbescheide und dem Erlass von Verwaltungsakten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b des SächsKAG i. V. m. § 118 Abgabenordnung – AO.

(2) Das übertragene kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren umfasst:

- a) Abgabenbescheide für Kleineinleitungen (§§ 1 Abs. 2 und 9 SächsKAG) sowie

b) Mahnungen (§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen - SächsVwVG) in Verfahren nach Buchstaben a).

§ 10 Aufhebung von Satzungen

Die Satzung der Stadt Nossen zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 11.10.2007, die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabeabwägungssatzung) der Gemeinde Leuben-Schleinitz vom 24.09.2008 sowie die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabeabwägungssatzung – AbwAAbwälzS) der Gemeinde Ketzerbachtal vom 01.06.2006 werden mit Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 10.11.2017

Anke
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung der Stadt Nossen zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter - Kleineinleitersatzung vom 10.11.2017 wurde am 01.12.2017 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 12/2017 öffentlich bekannt gemacht.

Nossen, den 04.12.2017

Bieber
Amtsleiterin Bauamt

